

Zugangsvoraussetzungen U25-Leistungen für Ausländerinnen und Ausländer

Leistung	Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber nach § 55 Asylverfahrensgesetz)		Geduldete Ausländer (§ 60a AufenthG)	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	
	"Gute Bleibeperspektive" HKL: Eritrea, Irak, Iran, Somalia, Syrien (§ 132 SGB III bis 31.12.2019)	Andere HKL			
BVB § 51 SGB III	Asylbewerber/-innen mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten gestattet ist.	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.	mindestens 6 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet und kein Beschäftigungsverbot	z.B. nach den §§ 22, 23 Absatz 1, 2 oder 4, den §§ 23a, 25 Absatz 1 oder 2, den §§ 25a, 25b, 28, 37, 38 Absatz 1 Nummer 2, § 104a besitzen (z.B. Asylberechtigte , Kontingentflüchtlinge)	z.B. nach § 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5, § 31 des Aufenthaltsgesetzes besitzen (z.B. Verlängerung bei außergewöhnlicher Härte, humanitäre Gründe)
BaE § 76 SGB III		mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.		ohne "Wartezeit"	mindestens 15 Monate ununterbrochen in Deutschland rechtmäßig aufgehalten oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.
abH § 75 SGB III	Asylbewerber/-innen mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten gestattet ist.	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.	mindestens 12 Monate ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten		
BAB § 56 SGB III	Asylbewerber/-innen mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 15 Monaten gestattet ist.	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.	bei betrieblicher Ausbildung oder Teilnahme an einer ausbildungsvorbereitenden Phase einer AsA: mindestens 15 Monate in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten; bei Teilnahme an BvB: mindestens 6 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet und kein Beschäftigungsverbot	ohne "Wartezeit"	mindestens 3 Monate rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet
AsA § 130 SGB III	Asylbewerber/-innen mit guter Bleibeperspektive, wenn ihr Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten gestattet ist.	mindestens 5 Jahre Aufenthalt in Deutschland und rechtmäßig erwerbstätig oder zumindest ein Elternteil hat sich in den letzten 6 Jahren vor Beginn der Ausbildung/ Maßnahme mindestens 3 Jahre in Deutschland aufgehalten und ist rechtmäßig erwerbstätig gewesen.	Ausbildungsvorbereitende Phase I: mindestens 15 Monate in Deutschland ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet aufgehalten Ausbildungsbegleitende Phase II: mindestens 12 Monate ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten	ohne "Wartezeit"	mindestens 3 Monate rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet
EQ § 54a SGB III		ab 4. Monat, keine Zustimmung BA erforderlich		ohne "Wartezeit", keine Zustimmung BA erforderlich	
PerjuF § 45 SGB III	Sonderregelung im § 131 SGB III: ab 1. Tag möglich		ab 4. Monat Aufenthalt		ohne "Wartezeit"